

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 23.

Dresden, am 15. März

1858.

Dreißundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 4. März 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Fixation der Brandkassenbeiträge auf das Jahr 1858 betr. Beschlussfassung durch Namensaufruf. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die vom Besitzer des Ritterguts Trebsen, Herrn Adolph Baumann, an die Ständeversammlung eingereichte Beschwerde, die Ueberweisung von Gefällen der Kirchschulstelle zu Nerchau an die Kirchschulstelle zu Cannewitz betr. Zurückweisung dieser Angelegenheit an die betreffende Deputation zur anderweiten Berichterstattung.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Beust und des königlichen Commissars Just, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls. Dasselbe wird ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Bürgermeister Koch und v. Römer mitunterzeichnet. Auf der Registrande befindet sich eine einzige Nummer.

(Nr. 226.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, vom 1. März 1858, über Budgetabtheilung J., Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht geht soeben in die Druckerei und wird spätestens bis morgen Nachmittag vertheilt werden; infolge dessen wird derselbe Montag zur Berathung gelangen.

Zu entschuldigen habe ich für heute zuvörderst Herrn Bischof Forwerk wegen dringender Amtsgeschäfte, dann Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner aus demselben Grunde und Herrn Kammerherren v. Lüttichau wegen Unwohlseins. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher sogleich zum Gegenstande der

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies der Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 30. Januar 1858,

I. R. (2. Abonnement.)

die Fixation der Brandkassenbeiträge auf das Jahr 1858 betreffend.

Ich ersuche Herrn Bürgermeister Koch, als Referent uns diesen Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Koch: Bei Berathung des Allerhöchsten Decrets, die Fixation der Brandkassenbeiträge auf das Jahr 1858 betreffend, in der jenseitigen Kammer hat die Kammer beschlossen mit Genehmigung der hohen Staatsregierung, daß von der Verlesung des Allerhöchsten Decrets abgesehen werde. Ich erlaube mir den Herrn Präsidenten zu fragen, ob er die Güte haben will, darüber vielleicht zunächst die Kammer zu hören.

Präsident v. Schönfels: Es würde die hohe Staatsregierung sich darüber zu erklären haben, ob sie damit einverstanden ist?

(Staatsminister v. Beust erklärt sich damit einverstanden.)

Ich richte demnächst die Frage an die Kammer, ob auch sie will, daß von der Verlesung des betreffenden Allerhöchsten Decrets abgesehen werde? — Einstimmig Ja.*)

Referent Bürgermeister Koch: Der Bericht lautet:

Durch ständischen Antrag vom 25. Juni 1855 wurde die hohe Staatsregierung ersucht, die jetzt bestehende Einrichtung der Landesimmobiliarbrandkasse auf eine nach allen Seiten hin der Gerechtigkeit entsprechende Weise abzuändern und darüber ein Gesetz an die jetzige Ständeversammlung gelangen zu lassen. Die Erfüllung dieses Gesuchs ist durch das obenbezeichnete Allerhöchste Decret zugesichert worden und steht demgemäß die erbetene Gesetzworlage in nächster Zeit zu erwarten.

Durch diese Vorgänge erklärt es sich von selbst, daß, abweichend von dem bisher festgehaltenen Verfahren, mit den Ständen die Feststellung der Brandkassenbeiträge auf die ganze bevorstehende Finanzperiode zu vereinbaren, das Allerhöchste Decret diese Beiträge nur für das Jahr 1858 festgesetzt und diese Fixation somit nur als ein Provisorium betrachtet wissen will.

In dieser Ansicht ist der hohen Staatsregierung Seiten der unterzeichneten, mit der Berichterstattung hierüber beauftragten Deputation allenthalben beizupflichten gewesen, denn sie erachtet es für selbstverständlich, daß, so lange an die Stelle der bisherigen Einrichtungen etwas Anderes noch

*) Das Allerhöchste Decret s. L. u. M. II. R. Nr. 30, S. 742 fg.